

[26] Zwar musste sowohl die durch Beschl. der *StVK* des *LG Marburg* v. 17.03.1997 dem Bf. gewährte Bewährung widerrufen als auch ein erneuter Entlassungsversuch im Zeitraum Oktober 2005 bis Mai 2006 abgebrochen werden. Anlass für den Widerruf beziehungsweise den Abbruch der Maßnahme waren aber nicht erneute Handlungen i.S.d. Einweisungsdelikts. Der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung erfolgte aufgrund des weisungswidrigen Alkoholkonsums des Bf., der unter Alkoholeinfluss eine Kuh mit einer Mistgabel verletzt hatte. Im Fall des Abbruchs der Erprobungsmaßnahme war Anlass eine lediglich vermutete erneute Tierquälerei, die der Bf. bestreitet. Darüber hinaus war Ursache für den Abbruch wiederum der Alkoholkonsum des Bf. und dessen dadurch bedingtes aggressives Verhalten, welches allerdings nicht näher konkretisiert wird. Sowohl während der Bewährungsentlassung von April 1997 bis zum Januar 2002 als auch während der Erprobungsphase von Oktober 2005 bis Mai 2006 ist der Bf. in Bezug auf Brandstiftungsdelikte nicht einschlägig in Erscheinung getreten. Die pauschale Annahme einer fortbestehenden Gefahr erneuter Brandstiftungen ist daher nicht ausreichend. Stattdessen hätte eine konkrete Bestimmung des Grades der Wahrscheinlichkeit künftiger Brandstiftungsdelikte erfolgen müssen. Soweit die zur Verfügung stehenden Beurteilungsgrundlagen hierfür unzureichend waren, hätte es weiterer Sachverhaltsaufklärung bedurft.

[27] **bb)** Soweit das *OLG Frankfurt am Main* die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch mit der Gefahr der Begehung weiterer Delikte der Tierquälerei begründet, mag zwar eine höhere Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten aufgrund der dargestellten Vorkommnisse gegeben sein. Es handelt sich bei der Tierquälerei allerdings um eine Straftat, die gem. § 17 Tierschutzgesetz mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei J. bestraft wird und allenfalls dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen ist. Da auch insoweit die von dem Bf. ausgehende Gefahr weiterer Delikte nicht konkretisiert wird, genügt vorliegend – ungeachtet der Frage, ob der Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz generell als Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 63 StGB angesehen werden kann – der bloße Verweis auf die Möglichkeit der Begehung weiterer Tierquälereien nicht, die Fortdauer der Unterbringung des Bf. in einem psychiatrischen Krankenhaus zu begründen.

[28] **b)** Darüber hinaus wäre es angesichts der langjährigen Unterbringung erforderlich gewesen, im Rahmen der angegriffenen Beschlüsse eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Bf. und den Sicherungsinteressen der Allgemeinheit vorzunehmen. Die *StVK* des *LG Wiesbaden* hat eine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorgenommen, sondern lediglich festgestellt, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt sei. Das *OLG Frankfurt am Main* begründet die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Unterbringung des Bf. mit dessen verweigernder Haltung im Rahmen der Unterbringung und dem damit verbundenen Ausbleiben einer Aufarbeitung des Geschehenen. Diese Ausführungen sind jedoch aufgrund der der Verurteilung zugrundeliegenden Straftat, für die der Bf. – unter Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB – zu einer Freiheitsstrafe von 1 J. und 6 M. verurteilt wurde, sowie der Tatsache, dass der Vollzug der Unterbrin-

gung die verhängte Freiheitsstrafe bereits um mehr als das Zehnfache übersteigt, nicht ausreichend, um die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Unterbringung zu begründen. Insoweit wäre darzulegen gewesen, warum trotz des zunehmenden Gewichts des Freiheitsanspruchs des Bf. angesichts der langandauernden Unterbringung unverändert das Interesse an einer Fortdauer der Unterbringung überwiegt.

### Fortdauer der Sicherungsverwahrung: Neuer Prüfungsmaßstab

StGB §§ 66c, 67d; StPO §§ 454a, 463; BaySVollzG Art. 54

**Nach der seit 01.06.2013 geltenden Gesetzeslage zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit einem neuen Prüfungsmaßstab haben die Gerichte zu beachten, dass dem Gebot bestmöglicher Sachaufklärung entsprechend eine ausreichende Tatsachenplattform zur Verfügung stehen muss und dem Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Erforderlichenfalls sind eine Fristsetzung nach §§ 67d Abs. 2 i.V.m. 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB oder eine Beendigung der Maßnahme nach §§ 463 Abs. 1, 454a StPO zu erwägen. (amtl. Leitsatz)**

*OLG Nürnberg*, Beschl. v. 23.10.2013 – 1 Ws 421/13

**Aus den Gründen: I.** [...] Mit Beschl. v. 27.08.2013 hat die auswärtige *StVK* des *LG Regensburg* mit dem Sitz in Straubing festgestellt, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung [...] weiter zu vollziehen ist, und hat die Unterbringung nicht für erledigt erklärt und nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen diesen dem Verteidiger des Untergebr. am 30.08.2013 zugestellten Beschluss hat der Untergebr. [...] sofortige Beschwerde eingelegt und mit Schreiben v. 30.09.2013 näher begründet. [...]

**II.** Die nach den §§ 454 Abs. 3 S. 1 i.V.m. 463 Abs. 3 S. 1 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde v. 03.09.2013 hat in der Sache zumindest vorläufigen Erfolg.

Auf die sofortige Beschwerde des Untergebr. v. 03.09.2013 ist der Fortdauerbeschl. der auswärtigen *StVK* des *LG Regensburg* mit dem Sitz in Straubing v. 27.08.2013 aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückzuverweisen, weil zum einen nach der seit 01.06.2013 geltenden Gesetzeslage mit einem neuen Prüfungsmaßstab (dazu unter 1.) der *StVK* keine hinreichende Tatsachenplattform zur Verfügung stand und damit dem Gebot bestmöglicher Sachaufklärung nicht Genüge getan ist (dazu unter 2.) und zum anderen auf der Grundlage des Maßstabs strikter Verhältnismäßigkeit zu entscheiden ist, was die *StVK* nicht ausreichend berücksichtigt hat (dazu unter 3.).

**1.** Die *StVK* hatte zu entscheiden, ob der weitere Vollzug der im Ausgangsurteil angeordneten Sicherungsverwahrung gem. § 67d Abs. 5 StPO für erledigt zu erklären war, ob eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gem. § 67d Abs. 2 StPO in Betracht kam, oder ob der weitere Vollzug der Maßnahme notwendig ist. Hierbei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die ursprüngliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (noch) vorliegen und ob vom Untergebr. erwartet werden kann, dass er außerhalb des Maßregelvollzugs nicht mehr mit hoher Gefahr schwere Straftaten im Bereich der Körperverletzungs- und/oder Sexualstrafbarkeit begehen werde. Dabei ist insbes. darauf in besonderem Maße abzustellen, ob neue Umstände dazu geführt haben, dass die der ursprünglichen Unterbringungsan-

ordnung zu Grunde liegende Gefahrenprognose zu Gunsten des Untergebr. korrigiert werden muss (*BVerfG* NJW 1976, 1736, 1737; *OLG Düsseldorf* NJW 1993, 1087; *Veb* in MK-StGB § 67d Rn. 20 m.w.N.). Ob dies der Fall ist, kann nur wertend entschieden werden. Darüber hinaus sind die vom *BVerfG* im Urte. v. 04.05.2011 (NJW 2011, 1931 ff.) festgelegten Grundsätze zur Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung, aber auch die in der Folge ergangenen Gesetzesänderungen, insbes. das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung v. 05.12.2012 (BGBl. 2012 I. S. 2425 ff.) und das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (BaySvVollzG v. 22.05.2013, GVBl. 2013, 275 ff.), zu berücksichtigen.

2. Im vorliegenden Fall stand der *StVK* bei Ermittlung des der oben genannten wertenden Entscheidung zu Grunde zu legenden Sachverhalts kein vollständiges Tatsachenmaterial zur Verfügung.

Der Sachverständige [...] berücksichtigt nämlich in seinem schriftlichen Gutachten v. 05.07.2013, ergänzt in seiner mündlichen Anhörung durch die *StVK* am 22.08.2013, nicht die Ergebnisse der seit dem 27.03.2013 vom Untergebr. absolvierten Einzeltherapie [...]. Der Sachverständige hat keine konkreten Feststellungen zum weiteren Therapieverlauf getroffen, etwa durch Nachfrage beim behandelnden Therapeuten, und deshalb auch nicht seiner Legalprognose zugrunde legen können. Insoweit ist eine aktuelle Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme erforderlich.

3. Darüber hinaus hat die *StVK* das Gebot strikter Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend beachtet.

a) Nach dem Gutachten des Sachverständigen [...] sollte der Untergebr. unbedingt Lockerungen erhalten, begleitete Ausgänge (auch ohne Fesselung) zunächst in Begleitung von Justizvollzugsbeamten, später in Begleitung von Therapeuten und abhängig von den therapeutischen Fortschritten in Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern, schließlich alleinige Ausgänge und Beurlaubungen, wobei die Wahrscheinlichkeit von Lockerungsmisbräuchen äußerst gering sei. Zudem sollte beim derzeit therapiemotivierten und therapiefähigen Untergebr. unbedingt wieder eine intensive Einzeltherapie stattfinden. Schließlich sollte mit dem Untergebr. ein für ihn nachvollziehbarer Therapieplan erarbeitet werden, aus welchem ersichtlich ist, wann der Proband abhängig von welchen Fortschritten mit weiteren Lockerungen und schließlich einer Entlassung rechnen kann. Bei seiner mündlichen Anhörung am 22.08.2013 hat der Sachverständige ergänzend erklärt, dass der Untergebr. heute schon weiter wäre, wenn er die von ihm gewünschte Einzeltherapie schon früher erhalten hätte.

b) Im Vollzugsplan v. 19.08.2013 sind keine weitergehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 BaySvVollzG (insbes. begleitete Ausgänge und Ausgänge), wie vom Sachverständigen dringend empfohlen, vorgesehen. Für die insoweit von der JVA Straubing angenommene Gefahr, dass sich der Untergebr. dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die weitergehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde, hat sie keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen. Der gute Verlauf der bisher erfolgten Ausführungen nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG belegt eher das Gegenteil.

Es liegt auch noch kein Therapieplan vor, aus welchem ersichtlich ist, wann der Untergebr. abhängig von welchen Fortschritten mit weiteren Lockerungen und schließlich seiner Entlassung rechnen kann.

c) Angesichts der Tatsache, dass sich der Untergebr. sowohl die Einzeltherapie als auch Lockerungen nach Art. 54 Abs. 3 BaySvVollzG (Ausführungen) jeweils erst langwierig vor Gericht erstreiten musste, und angesichts der senatsbekanntesten restriktiven Lockerungspraxis der JVA Straubing darf die *StVK* nicht allein darauf vertrauen, dass die JVA Straubing die vom Sachverständigen abgegebenen und von ihr als zutreffend beurteilten Empfehlungen von sich aus zeitnah umsetzen wird. Unter weiterer Berücksichtigung der Einschätzung des Sachverständigen, dass der Untergebr. schon weiter wäre, wenn ihm die von ihm gewünschte Einzeltherapie schon früher gewährt worden wäre, ist jeder weiteren Verzögerung bei der Behandlung und Gewährung geeigneter Lockerungsmaßnahmen als Vorbereitung der Entlassung des Untergebr. entgegenzuwirken.

d) Die *StVK* wird deshalb zunächst den aktuellen Sachstand zu ermitteln und dann zu prüfen haben, ob unter den aufgezeigten Umständen dem Grundsatz der strikten Verhältnismäßigkeit durch das Setzen entsprechender Fristen Rechnung getragen werden muss.

Soweit es darum geht, ob ein geeigneter Therapieplan vorliegt, aus welchem ersichtlich ist, wann der Untergebr. abhängig von welchen Fortschritten mit weiteren Lockerungen und schließlich seiner Entlassung rechnen kann, kommt eine Fristsetzung nach § 67d Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht.

Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist in § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB geregelt, auf den § 67d Abs. 2 S. 2 StGB nicht verweist, und deshalb entgegen dem Beschl. des *LG Koblenz* v. 24.06.2013 [...] keiner Fristsetzung nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB zugänglich. Hier ist aber ggf. eine Beendigung der Maßnahme nach §§ 463 Abs. 1, 454a StPO zu erwägen.

e) Schließlich prüft die *StVK* nicht, ob Maßnahmen der Führungsaufsicht, insbes. die elektronische Aufenthaltsüberwachung, ausreichen und damit eine weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich machen.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Nürnberg*.

## Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus in Altfällen

StGB § 67d Abs. 3

**Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus ist in den Altfällen (geschütztes Vertrauens auf ein Ende der Vollstreckung nach zehn Jahren) nur dann verhältnismäßig, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten festgestellt wird (BVerfGE 128, 326 = StV 2011, 470): Diese folgt nicht ohne Weiteres aus der Erwartung schwerer Taten**